

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1959)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1959

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Die Gemeindedirektion hatte im Jahre 1959 keine neuen gesetzlichen Vorschriften vorzubereiten, hat aber an solchen Arbeiten anderer Direktionen mitgewirkt.

Parlamentarische Eingänge. Im Grossen Rate war eine Einfache Anfrage aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion zu beantworten.

Kreisschreiben. Im Jahre 1958 hatte die Gemeindedirektion im Einverständnis mit andern Direktionen des Regierungsrates und mit eidgenössischen Amtsstellen die Gemeinden eingeladen, den Begehren einer deutschen Auskunftsteil um Mitwirkung bei der Beschaffung von Auskünften über Einwohner in der Schweiz nicht zu entsprechen. In der Folge gründete die deutsche Auskunftsteil eine Niederlassung in Kreuzlingen und verlangte von dort aus von unsern Gemeinden den gleichen Dienst wie vorher von Konstanz aus. In einem Kreisschreiben vom 8. Oktober 1959 empfahl die Gemeindedirektion den Gemeinden, auch diesen Begehren nicht Folge zu leisten.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1959: 2368 (1958: 2389, 1957: 2331) neue Geschäfte. Von der Geschäftskontrolle werden nicht erfasst die mündlichen und telefonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Sie nahmen den Vorsteher und die Beamten der Direktion nach wie vor stark in Anspruch. Die Gemeindedirektion geht mit diesem Beratungsdienst bewusst bis an die äusserste Grenze des ihr Möglichen, weil sie darin eine ihrer nützlichsten Aufgaben sieht. Mehrere Regierungsstatthalter erwähnen in ihren Geschäftsberichten, in wie starkem Masse auch sie den Gemeindeorganen und der Bevölkerung für Auskünfte mannigfachster Art zur Verfügung stehen müssen. Je

vielschichtiger die Aufgaben des Gemeinwesens werden, desto mehr wächst das Bedürfnis der Gemeinden und ihrer Einwohner nach sachkundiger Beratung durch amtliche Stellen.

Immer mehr Gemeinden wünschen die Mitarbeit der Gemeindedirektion bei der Bestimmung des für ihre Verwaltung nötigen Personals und der Besoldungen.

Eine zusätzliche Belastung entstand auf unserm Inspektorat dadurch, dass die Sanitätsdirektion unsern neu gewählten Inspektor Klopffstein beauftragte, die Buchführungen und die Jahresrechnungen der bernischen Bezirksspitäler in bezug auf die Ertrags- und Vermögenslage zu begutachten. Da Inspektor Klopffstein sich mit dieser Aufgabe schon in seiner frühern Stellung als Revisor der Kantonsbuchhalterei seit mehreren Jahren befasst hatte, verfügt er über die nötige Erfahrung, um neben der eigentlichen Kontrollarbeit den Spitalverwaltern und -kassieren im Rechnungswesen auch beratend an die Hand zu gehen. Die neue Ordnung gewährleistet zudem die aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung aller Bezirksspitäler, von denen viele als Gemeindeverbände organisiert sind.

Personal. Auf den 1. April 1959 hat Heinrich Klopffstein, der anstelle des im Vorjahre zurückgetretenen Inspektors Oscar Ruhier in unser Inspektorat gewählt worden war, die Arbeit auf der Gemeindedirektion aufgenommen. Sonst sind beim Personal keine Änderungen eingetreten.

II. Die Rechtsprechung im Gemeinwesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1959 den Eingang von 320 (1958: 360) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, zerfallend in 256 (284) Gemeindebeschwerden im engeren Sinn und öffentliche

Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 64 (76) Wohnsitzstreite.

1. Von den 256 *Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentlichen Klagen* wurden in erster Instanz 125 durch Abstand oder Vergleich, 86 durch Urteil erledigt und 45 auf das neue Jahr übertragen. 10 Entscheide der Regierungsstatthalter aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser konnte auf einen Rekurs wegen Fehlens der Aktivlegitimation der Rekurrenten nicht eintreten. Von den übrigen 9 Rekursen hat er 4 abgewiesen und 2 ganz oder teilweise gutgeheissen. 3 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

Zur Beschwerde eines Gemeinderates gegen den Rechnungspassationsentscheid des Regierungsstatthalters hat die Gemeindedirektion der Gemeindebehörde zunächst ihre Betrachtungsweise bekanntgegeben. Es bleibt abzuwarten, ob die Beschwerde aufrechterhalten wird.

Der Regierungsrat hatte ferner eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wegen Verweigerung einer Vereidigung zu beurteilen. Die Beschwerde wurde abgewiesen, da die Person, deren Vereidigung beim Regierungsstatthalter verlangt wurde, nicht rechtsgültig gewählt worden war und folglich nicht vereidigt werden konnte. In diesem Entscheid hat der Regierungsrat ausgeführt, dass es unzulässig sei, durch Reglementsvorschrift das Vorschlagsrecht für eine Ersatzwahl des Gemeinderatspräsidenten im Laufe der Amtsdauer auf die Partei zu beschränken, welcher der Zurückgetretene angehört hatte.

In einem Rekursentscheide legt der Regierungsrat dar, dass bei Urnenabstimmungen die antragstellende Gemeindebehörde nach ihrem pflichtgemässen Ermessen bestimmt, welche Gründe sie für ihre Anträge in der Botschaft an die Stimmberechtigten vorbringen und welches Gewicht sie ihnen und allfälligen Gegengründen beimessen, wie sie also das Für und Wider gegeneinander abwägen will; doch darf die Behörde nicht Angaben machen, die beim Stimmberechtigten, sei es auch unabsichtlich, eine falsche Vorstellung über bestimmte, für den Entscheid wesentliche Tatsachen, namentlich über den Inhalt der Vorlage selbst, zu wecken geeignet sind.

Ein weiteres Urteil des Regierungsrates bejaht das Recht des Kirchengemeinderates, bei Pfarrwahlen für den von ihm vorgeschlagenen Bewerber einen ausseramtlichen Wahlzettel herauszugeben und in einem Flugblatt seine Wahl zu empfehlen.

Die in den Gemeindereglementen aufgestellten Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen – heisst es in einem andern Entscheide – nicht als blosse Ordnungsfristen behandelt, sondern müssen eingehalten werden, soll der Wahlvorschlag gültig sein.

Drei oberinstanzliche Urteile bildeten Gegenstand staatsrechtlicher Beschwerden. Das Bundesgericht hat diese Beschwerden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

2. Von den 64 (76) *Wohnsitzstreiten* wurden in erster Instanz 39 durch Abstand oder Vergleich und 14 durch Urteil erledigt. 11 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz zwei Wohnsitzstreite zu beur-

teilen. Der erstinstanzliche Entscheid wurde im einen Falle bestätigt, im andern abgeändert. In einem dieser Fälle hat der Regierungsrat entschieden, dass Personen, die unter Schutzaufsicht stehen, jedoch ihren Aufenthalt selber gewählt haben, ins Wohnsitzregister einzutragen sind, wenn im übrigen die Voraussetzungen von § 97 ff. des Armen- und Niederlassungsgesetzes erfüllt sind.

Obwohl die Zahl von nur 2 Rekursen im Jahre 1959 als Einzelercheinung zu werten sein wird, belegt doch die nachfolgende Zusammenstellung einen äusserst erfreulichen Rückgang dieser Streitigkeiten unter Gemeinden im Laufe der letzten 25 Jahre.

Jahr	Bei den Regierungs- statthaltern eingelangte Wohnsitz- streite	Erst- instanzliche Urteile	Rekurs- entscheide
1935	349	110	36
1937	326	104	32
1939	272	70	20
1941	235	68	24
1943	189	68	28
1945	162	68	15
1947	157	55	10
1949	115	34	9
1951	136	51	19
1953	124	41	11
1955	91	29	10
1957	64	25	7
1959	64	14	2

Die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ist eben gefestigt. Neue grundsätzliche Rechtsfragen stellen sich nur noch verhältnismässig selten.

Der Regierungsrat hat in zwei neuen Fällen den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter grosser Bauwerke der Ausnahmenvorschrift von § 110 ANG unterstellt für so lange, als der Aufenthalt mit den Arbeiten im Zusammenhange steht, jedoch vorläufig nur für eine bestimmte Höchstzahl von Jahren. Einen ähnlichen Beschluss hat der Regierungsrat für die Insassen des Foyer St. Vincent in Saignelégier gefasst.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1960 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	312
Bürgergemeinden	216
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	94
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	89
Gemeindeverbände	190
Zusammen	<u>1525</u>

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 3 Gemeinden. Einer Vermehrung der Kirchgemeinden um 4 und der burgerlichen Körperschaften um 1 steht der Wegfall von 2 Rechtsamegemeinden gegenüber.

Bei den Gemeindeverbänden hielten sich 1959 Zuwachs und Abgang die Waage. Mehrere solche Verbände sind gegenwärtig in Gründung begriffen.

Organisation. Bei der Gemeindedirektion langten im Berichtsjahre 253 (im Vorjahre 255) Gemeindereglemente und Reglementsabänderungen ein, nämlich 226 (220) neue Vorlagen und 27 umgearbeitete aus früheren Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	47
Reglemente über das Personalrecht	27
Reglemente über öffentliche Abgaben	15
Gemeinwerkreglemente	12
Nutzungsreglemente	12
Wohnbaubeitragsreglemente	7
Wahlreglemente	3
Heimpflegereglemente	3
Reglemente über vereinzelte Gegenstände	10
Zusammen	<u>136</u>

Zu einem Reglement langte eine Einsprache ein. Sie wurde abgewiesen.

Einige Reglemente enthielten ungesetzliche Bestimmungen und konnten deshalb nur mit Vorbehalten genehmigt werden.

Die übrigen 87 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt. Auf den Wunsch einzelner Gemeinden half die Gemeindedirektion schon bei der Ausarbeitung der Reglementsentwürfe mit.

Ende 1959 waren noch 2 *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an das Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon nach dem *Verhältnisswahlverfahren* bestellen, ist mit 154 gleich geblieben.

Bei den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* sind im Berichtsjahre keine Änderungen eingetreten.

Die *Amtsanzeigerverträge* sind seit dem 31. Dezember 1956 unverändert geblieben.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre zwei kleinen Gemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften gestattet, um ihnen die Besetzung der Gemeindestellen mit fähigen Personen zu erleichtern.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist neu vier Gemeinden (2 Kirchgemeinden und je 1 Einwohner- und gemischten Gemeinde) gestattet worden.

Namensänderung. Die Einwohnergemeinde Dicki hat mit Zustimmung des Regierungsrates und des Bundesrates den neuen Namen Kriechenwil angenommen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die offenbar infolge eines gewissen Nachholbedarfs gesteigerte Bautätigkeit in den Gemeinden führte zwangsläufig auch zu einem erhöhten Geldbedarf; dieser wie-

derum machte sich einerseits in einer vermehrten Fremdmittelbeschaffung und andererseits in der Erhöhung der Steueranlagen einer Anzahl Gemeinden bemerkbar.

An der Herbeiziehung neuer Industrien ist den Gemeinden aus steuerlichen Gründen begreiflicherweise viel gelegen. Es kommt deshalb immer wieder vor, hauptsächlich im Nordjura, dass Gemeinden Industriellen für den Fall der Geschäftsniederlassung Vorteile finanzieller Art versprechen. Derartige Zuwendungen müssen in einem richtigen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Allgemein ist zu sagen, dass sich Zurückhaltung gebietet und die Bestrebungen zur Gewinnung neuer Industrien nicht in einen ungesunden Wettbewerb unter den Gemeinden ausarten dürfen. Die Leidtragenden wären in einem solchen Falle schliesslich ja die Gemeinden selber. Unter diesen Vorbehalten können als erlaubte Zuwendungen in Frage kommen die unentgeltliche Abgabe von Bauland und Bauholz, die Übernahme der Kanalisationskosten und der Kosten des Wasseranschlusses und dergleichen. Dagegen vertreten die Gemeindedirektion und mit ihr der Regierungsrat die Auffassung, die Ausrichtung von Barbeiträgen gehe über das hinaus, was nach Artikel 48 des Gemeindegesetzes und Art. 193 des Steuergesetzes noch als zulässig hingenommen werden kann. Aus dieser Erwägung hat der Regierungsrat den Beschluss einer Gemeinde aufgehoben, mit dem einem Industriellen ausser der Abgabe von Bauland und Bauholz noch ein grösserer Barbetrag bewilligt worden war.

Gemeinden, die sich nicht an diese Grundsätze hielten und Warnungen der Aufsichtsbehörden in den Wind schlugen, haben schon beträchtliche Verluste erlitten.

In einem Kreisschreiben vom Februar 1959 empfahl die Erziehungsdirektion den Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften, welche die Erstellung neuer Schulhäuser, Schulanlagen oder Lehrerwohnhäuser oder den Umbau von Schulräumen oder -anlagen planen, vorher Finanzierungspläne aufzustellen. Diese Pläne sollen unter anderm auch über die finanzielle Tragbarkeit der Bauvorhaben für die Gemeinde Aufschluss geben. Von der im Kreisschreiben erwähnten Möglichkeit, die Gemeindedirektion für das Aufstellen des Finanzierungsplanes beizuziehen, machten die Gemeinden regen Gebrauch.

Wiederum haben Beamte des Inspektorates *Kurse* für Gemeindegassiere durchgeführt. Die Kassiere benutzen gerne die Gelegenheit zur fachlichen Fortbildung. Die Kurse waren daher stark besucht. Einzelne Kurse, die für das Frühjahr 1959 vorgesehen waren, mussten auf später verschoben werden, weil der neu gewählte Inspektor sein Amt erst drei Monate nach dem Ausscheiden seines Vorgängers antreten konnte und deshalb andere Inspektoratsbeamte zusätzliche Arbeiten übernehmen mussten.

Zur Beratung über Fragen der Finanzverwaltung, der Buchhaltung, der Rechnungsabfassung und des Revisionswesens sowie für Kassenübergaben haben die Gemeinden unser Inspektorat in steigendem Masse beansprucht. Unter anderm waren unsere Beamten mehreren Gemeinden bei der Einführung des amtlichen Rechnungsschemas C 1, das die doppelte Buchhaltung zur Grundlage hat, behilflich. Allgemein kann festgestellt werden, dass ausser den grossen in zunehmender Zahl nun auch mittelgrosse Gemeinden die doppelte Buchhaltung einführen.

Die alle zwei Jahre eingehenden *Auszüge aus den Gemeinderechnungen* zeigten für das Jahr 1958 ein starkes Anwachsen der Bruttoschulden aller Einwohner- und gemischten Gemeinden von Fr. 492 247 048 (Fr. 613 je Einwohner) Ende 1956 auf Fr. 705 242 361 (879 je Einwohner) Ende 1958. Werden auch die Schulden der Unterabteilungen einbezogen, so ergibt sich Ende 1958 eine Gesamtschuldsumme von Fr. 717 766 522. Der Schuldenvermehrung steht eine Zunahme des Rohvermögens um Fr. 159 794 482 auf Fr. 985 430 404 (ohne Unterabteilungen) beziehungsweise um Fr. 163 408 107 auf Fr. 1 014 085 848 (mit Unterabteilungen) gegenüber. Das buchmässige Reinvermögen aller Einwohner- und gemischten Gemeinden betrug Ende 1956 Fr. 333 388 874, unter Einschluss der Unterabteilungen Fr. 347 478 777. Für 1958 lauten die entsprechenden Zahlen Franken 280 188 043 und Fr. 296 319 326.

18 Gemeinden (12 im alten und 6 im neuen Kantons- teil) wiesen Ende 1958 einen Schuldenüberschuss auf (Ende 1956: 16 Gemeinden). Der grösste Schuldenüberschuss je Einwohner beträgt Fr. 1072.

Bruttoschulden von mehr als Fr. 1000 je Einwohner hatten Ende 1958 24 Gemeinden (1956: 16).

47 (57) Gemeinden waren am Jahresende 1958 völlig schuldenfrei. Bei Einbezug der Unterabteilungen vermindert sich diese Zahl auf 41 (49).

Einen Aktivenüberschuss von mehr als Fr. 1000 (bis Fr. 7758) je Einwohner wiesen 94 (85) Gemeinden aus.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* sind im Jahre 1958 15 (8) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 956 794 (Fr. 852 626) aus, wovon Fr. 782 897 (Fr. 655 086) mit und Fr. 173 897 (Fr. 197 540) ohne Rückerstattungspflicht.

Für 45 (41) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 5 880 168 (Fr. 7 785 307).

2. In 5 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 142 760 (Fr. 51 265 in 6 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 79 Fällen Franken 1 761 026 (Fr. 3 416 527 in 95 Fällen). Davon entfallen Fr. 1 164 065 (Fr. 1 615 321) auf die Inanspruchnahme des Forstreservefonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 409 Geschäften auf Fr. 134 948 720 (Franken 144 195 460 in 385 Geschäften). Davon waren Fr. 24 206 717 (Fr. 35 421 563) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 110 742 003 (Fr. 108 773 897) aus. Hievon wurden verwendet Fr. 4 707 535 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 6 621 772 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 60 156 892 für Strassenbauten, Schulhaus-, Wohnungs- und Spitalbauten sowie zu Meliorationen, Fr. 241 475 für Eisenbahnsubventionen, Fr. 10 974 129 für Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen und Franken 28 040 200 für andere Bedürfnisse, unter andern solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 12 *Bürgschaften* von Gemeinden von zusammen Fr. 1 844 600 (8 Bürgschaften von Fr. 309 000) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zum Teil zugunsten von Sportgesellschaften, zum Teil auch zugunsten von Industrieunternehmen eingegangen worden. Ferner wurden 2 Darlehen an Dritte von zusammen Fr. 570 000 genehmigt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste neu 8 Gemeinden bewilligt werden (7 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 Kirchengemeinde).

7. Die Gemeindedirektion hat 28 Gemeinden (20 Gemeinden) auf Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten zwei *Stiftungen* genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

9. In einem Falle hat der Regierungsrat in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 86 ZGB die *Aufhebung eines Stiftungsgutes* bewilligt.

In einem andern Geschäft verhielt der Regierungsrat die Gemeinde dazu, zweckwidrig verwendete Gelder dem Stiftungsvermögen aus Mitteln der laufenden Ortsgutsverwaltung in Jahresraten zu ersetzen.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungstatthalter* haben im Jahre 1959 in 315 (i.V.: 273) Gemeinden aus 25 Amtsbezirken stattgefunden. In einigen Amtsbezirken musste der Regierungstatthalter diese Aufgabe wegen Krankheit oder Wechsel im Personal verschieben.

Die Prüfungen hatten im allgemeinen ein befriedigendes Ergebnis. In zahlreichen Gemeinden sind Verbesserungen in der Organisation und Ausstattung der Amtsstellen zu verzeichnen. Auf der andern Seite war namentlich zu beanstanden, dass manchenorts bei den Rechnungsführern keine unangemeldeten Zwischenrevisionen der Kassen und Wertschriften stattfinden und dass Gemeindekommissionen oft über ihre Verhandlungen nicht Protokoll führen. Auch die Trinkwasserkontrolle bedarf noch in vielen Gemeinden vermehrter Aufmerksamkeit.

2. *Unregelmässigkeiten*. Das im letztjährigen Bericht erwähnte Strafverfahren gegen die Ehefrau eines Fürsorgekassiers wurde inzwischen auf diesen ausgedehnt und ist noch hängig. In Betracht fallen Veruntreuung oder Diebstahl von Fürsorgegeldern bis zum Betrage von Fr. 18 000.—, wiederholte oder fortgesetzte Urkundenfälschung, möglicherweise auch Hehlerei.

Der Gemeindegassier einer grössern Gemeinde, von dessen Verfehlungen ebenfalls im letztjährigen Verwaltungsberichte die Rede war, wurde vom Amtsgericht schuldig befunden der ausgezeichneten Veruntreuung von Fr. 6259.90 und der ausgezeichneten Urkundenfälschung. Die Strafe lautete auf ein Jahr Gefängnis, abzüglich sieben Tage Untersuchungshaft, bedingt vollziehbar mit einer Probefrist von drei Jahren, ferner auf Nichtwählbarkeit zu einem öffentlichen Amte für 3 Jahre. Der Fehlbetrag hatte ein Mehrfaches der im Strafurteil

festgestellten Veruntreuung betragen; doch fiel der grösste Teil wegen Verjährung für die Strafverfolgung nicht mehr in Betracht.

Das zweite im Jahre 1959 gegen einen frühern Gemeindegassier ergangene Strafurteil betraf Urkundenfälschungen und bestimmte die Strafe auf 6 Monate Gefängnis mit bedingtem Strafaufschub bei zweijähriger Probezeit.

Leider mussten im Berichtsjahre neue schwere Verfehlungen von Gemeindegassieren festgestellt werden.

Den schlimmsten Fall seit Menschengedenken stellen die Unterschlagungen des Kassiers der Industriellen Betriebe einer mittelgrossen Gemeinde dar. Sie erstreckten sich auf die Jahre 1955 bis 1959 und erreichten nach dem, was bisher darüber bekannt geworden ist, den hohen Betrag von 621 000 Franken. Davon ist nur ein sehr kleiner Teil durch die Amtskautions- und eigenes Vermögen des Kassiers gedeckt. Die Gemeinde wird voraussichtlich erheblich mehr als eine halbe Million Franken verlieren. Sichere Zahlen werden erst nach dem Abschluss des Strafverfahrens zu vernehmen sein. Unerklärlich ist vorläufig, dass das Verschwinden derart hoher Summen aus der Kasse der Industriellen Betriebe in verhältnismässig kurzer Zeit weder der Leitung dieses Verwaltungszweiges, noch den Finanzkontrollorganen der Gemeinde auffiel.

Ebenfalls über mehrere Jahre erstreckten sich bedeutende finanzielle Unregelmässigkeiten des Kassiers einer kleinen Einwohnergemeinde. Er ersetzte der Gemeinde sogleich einen Teil des Fehlbetrages, stellte den Rest sicher und verpflichtete sich zu monatlichen Abzahlungen. Die Gemeinde erstattete deshalb nicht Strafanzeige. Da die Unregelmässigkeiten erst nach dem Rücktritt des Gemeindegassiers entdeckt worden waren, brauchten auch die staatlichen Aufsichtsbehörden keine Strafuntersuchung zu verlangen.

Ein Burgerrat hatte im Jahre 1958 dem Regierungstatthalter gemeldet, der Bürgerkassier könne sich über den Kassen- und Postcheckbestand nicht ausweisen. Die Prüfung durch den Regierungstatthalter ergab einen ungefähren Buchsollbestand von nahezu Franken 10 000.— Zu dessen Deckung lagen keine Barmittel vor. Im Strafverfahren wurde der Fehlbetrag mit Franken 11 834.15 ermittelt. Das Amtsgericht verurteilte den Kassier im Jahre 1959 zu 12 Monaten Gefängnis und gewährte ihm den bedingten Strafvollzug mit einer Probezeit von fünf Jahren.

Beim Kassier einer gemischten Gemeinde stellte das Inspektorat der Gemeindedirektion im Herbst 1959 fest, dass ein Rückzug von Fr. 25 000.— aus einem Spezialfonds zum Nachteil der Gemeinde nicht richtig verbucht war und in der Kasse fehlte. Der Kassier bestritt, sich dieses Geld angeeignet zu haben. Während die Gemeindedirektion noch auf die von ihm versprochene Aufklärung der Unstimmigkeit wartete, meldete er dem Untersuchungsrichter, dass in seiner Abwesenheit bei ihm eingebrochen und Fr. 27 792.90 entwendet worden seien, wovon Fr. 6 955.— der Gemeinde und Franken 20 837.90 der ebenfalls von ihm verwalteten örtlichen Raiffeisenkasse gehört hätten. Gerüchte in der Gemeinde und Feststellungen der Kantonspolizei führten in der Folge dazu, dass der Kassier in Strafuntersuchung gezogen wurde. Zunächst gab er zu, den behaupteten Einbruch vorgetäuscht zu haben, widerrief dann aber diese Aussage, worauf er verhaftet wurde. Die Ge-

meindedirektion stellte ihre Akten dem Untersuchungsrichter zur Verfügung. Beim Abschluss dieses Berichtes war die Voruntersuchung noch im Gange.

In einer andern Gemeinde ergaben die vom Gemeinderate verlangten Erhebungen unseres Inspektorates Veruntreuungen des Kassiers von einigen tausend Franken. Der Fehlbetrag wird aus dem Nachlass des Kassiers gedeckt. Dieser war schon vor der Untersuchung freiwillig aus dem Leben geschieden.

Bei einer vom Gemeinderate geforderten unangemeldeten Kassenrevision stellte sich heraus, dass der seit 1958 amtierende Gemeindegassier verschiedene Posten nicht verbucht hatte. Da er das fehlende Geld sofort beibrachte und sein Amt auf Ende des Jahres niederlegte, waren weitere Massnahmen nicht nötig. Bei der Übergabe des Amtes an den neuen Kassier unter Mitwirkung unseres Inspektorates wurden allfällige sich aus der Revision der Gemeindegerechnungen ergebende Forderungen der Gemeinde dem abtretenden Beamten gegenüber vorbehalten. Das rechtzeitige Eingreifen bewahrte die Gemeinde vor Schaden.

Gegen den Elektriker der Gemeindebetriebe einer kleinen Stadt musste der Regierungsrat auf Verlangen des Gemeinderates die sofortige Amtseinstellung verfügen und das Abberufungsverfahren einleiten, weil dieser Beamte trotz zahlreicher Ermahnungen und Disziplinarstrafen andauernd zu Klagen Anlass gab, Weisungen seiner vorgesetzten Behörden missachtete, sich anmassend gegen sie benahm, sich bei Mitarbeitern und Dritten abschätzig über sie äusserte und sie grundlos anschwärzte. Da der Abberufungsantrag erst gegen Jahresende gestellt werden konnte, war der Ausgang des Verfahrens beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht bekannt.

Einem Weidekommissionspräsidenten wurde vorgeworfen, er habe sein Amt dazu missbraucht, um sich und seinem Sohne Vorteile zuzuhalten, die ihnen von Rechts wegen nicht zukamen. Der Regierungsrat hat die Akten der Staatsanwaltschaft überwiesen, damit sie abkläre, ob eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs oder ungetreuer Geschäftsführung einzuleiten sei. Unterdessen ruht das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Ein neu gewählter Bürgergemeindegeweihele versuchte, sein Amt unter nichtigen Vorwänden abzulehnen. Als ihm dies nicht gelang, verweigerte er allen Ermahnungen zum Trotz die Erfüllung der leichten Pflichten dieses Amtes. Den Burgerrat und die staatlichen Aufsichtsbehörden suchte er mit allerhand Unwahrheiten hinteres Licht zu führen. Als alles Zureden nichts half, verhängte der Regierungsrat eine Ordnungsbuss.

Gegen einen grossen Gemeindeverband musste die Aufsichtsbehörde wegen aufsehenerregender Baukostenüberschreitungen eine amtliche Untersuchung eröffnen. Sie war beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht zu Ende geführt.

Gegen drei Gemeinden musste der Regierungsrat wegen Verletzung ihrer Pflichten im Baubewilligungsverfahren einschreiten. In zwei Fällen sprach er Rügen aus, im dritten liess er es mit einer eindringlichen Ermahnung bewenden.

Ein Gemeindegeweihele, dem der Regierungsrat wegen nachlässiger Amtsführung schon zwei Ordnungsbussen auferlegt und für den Fall der Wiederholung ähnlicher Amtspflichtverletzungen das Abberufungsverfahren an-

gedroht hatte, wurde 1959 abermals rückfällig. Da er kürzlich eine ernste, allerdings nicht die Ursache seiner Pflichtverletzungen bildende Krankheit durchgemacht hatte, übten die Aufsichtsbehörden Nachsicht und begnügten sich damit, den Beamten nochmals eindringlich zu ermahnen.

Die Stimmberechtigten einer grösseren Gemeinde verwarfen zweimal den Jahresvoranschlag 1959. Der Regierungsrat erteilte der Gemeinde Weisungen für die dritte Abstimmung und ermächtigte den Gemeinderat, inzwischen unerlässliche Aufwendungen im Rahmen des Vorjahresanschlages zu beschliessen.

Ein Abstimmungsausschuss verletzte die Vorschriften über die Behandlung der Urnen und Stimmzettel in einer Art, die das Stimmgeheimnis gefährdete. Da der hauptverantwortliche Ausschusspräsident sich in der Untersuchung sehr einsichtig zeigte und der Gemeinderat sich gewillt erklärte, alles zu tun, um in Zukunft die vorschriftsgemässe Abwicklung der Urnengänge zu gewährleisten, gab der Regierungsrat der Untersuchung keine weitere Folge.

Im Passationsverfahren mussten die Regierungstatthalter gegenüber mehreren Gemeinden mangelhafte Jahresrechnungen zurückweisen. Unter zeitraubender Mitwirkung unseres Inspektorates mussten die

Rechnungen neu erstellt und das Rechnungswesen von Grund auf neu gestaltet werden.

Die Gemeindedirektion hat weitere Unstimmigkeiten, die weder Strafuntersuchungen noch amtliche Massnahmen des Regierungsrates nötig machten, durch eigene Anleitungen oder Ermahnungen erledigt. Unter anderm hat sie eine beträchtliche Anzahl Heimatscheine, die falsche Zivilstandsangaben, Mißschreibungen oder unzulässige nachträgliche Änderungen am Text aufwiesen, an die ausstellende Gemeinde zurücksenden müssen. In einzelnen Fällen erwiesen sich auch die Eintragungen im Bürgerregister als falsch.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1959 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre genannte kleine Bürgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der wenigen Bürger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat einstweilen jeder andern Lösung vorzieht.

Bern, den 22. März 1960.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Mai 1960.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**